

Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26.07.2021

Die neue Verordnung tritt am 28.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 25.08.2021 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu einigen wichtigen Vorgaben der **Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt dazu bei, das Infektionsrisiko für Sie selbst, für andere Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich zu minimieren. Wir tragen alle nicht nur die Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils sicherlich unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

Beachten Sie, dass die Regelungen der Verordnung unter der Maßgabe gelten, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert 100 nicht übersteigt. Erleichternde Maßnahmen sind bei Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenzen von 100, 50, 35 und 10 zulässig. Gemäß § 2 der Verordnung soll jedoch grundsätzlich jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert 100 dürfen Angehörige eines Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands bis zu 5 Personen (in geschlossenen Räumen) bzw. 10 Personen (im Freien) treffen. Wird der Schwellenwert von 50 unterschritten, dürfen 10 Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände zusammenkommen. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Zusammenkünfte mit bis zu 50 Personen zulässig. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen weitere Beschränkungen (siehe hierzu § 3 der Verordnung). Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren, vollständig Geimpfte oder Genesene werden nicht eingerechnet.

Mund-Nasen-Bedeckung (§ 5)

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Bei Kindern zwischen 7 und 14 genügt eine medizinische Maske, ab 14 ist in den geregelten Fällen das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt, der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir sicherlich der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung sanitärer Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts bzw. der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten der Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark Leipzig ist ohne Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses gestattet.

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AenderungsVO-Corona-SchVO-Lesefassung-2021-07-20.pdf>

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie wieder als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 03.08.21)